

Zivildienst als Mittel der Nothilfe

Autor(en): **Werenfels, Samuel**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **165 (1999)**

Heft 10

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-66039>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zivildienst als Mittel der Nothilfe

Samuel Werenfels

Der Zivildienst ist im Wesentlichen das einzige zivile Mittel, das dem Bund selbst für die Katastrophenhilfe zur Verfügung steht. Er ist allerdings nicht primär als Mittel der Katastrophenhilfe geschaffen worden. Sein Zweck liegt allein darin, Personen eine Möglichkeit zu geben, ihre Wehrpflicht auch dann zu erfüllen, wenn sie den Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können.

Ordentliche Zivildienstleistungen

Was die ordentlichen Zivildienstleistungen betrifft, welche anstelle der militärischen Ausbildungsdienste geleistet werden, so können die zivildienstpflichtigen Personen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Tätigkeitsbereich, die Einsatzbetriebe und den Zeitpunkt ihrer Einsätze weitgehend selbst wählen. Sie leisten die Einsätze in der Regel als Einzelpersonen, nicht in Gruppen.

Der längstmögliche ordentliche Einsatz am Stück dauert (vom Asylbereich abgesehen) 390 Tage (von total 450 Tagen, die leisten muss, wer bisher gar keinen Militärdienst geleistet hat).

Durch seine Berechenbarkeit, die optimale Berücksichtigung ziviler Vorkenntnisse und die regelmässige hohe Motivation (gefördert durch das Prinzip der «Selbstsuche») hebt sich der Zivildienst positiv von den andern gängigen Angeboten im zweiten Arbeitsmarkt ab. Die Möglichkeit langer Einsätze legt es nahe, den Zivildienst dort einzusetzen, wo andere Instrumente der Nothilfe (Feuerwehr, Zivilschutz oder Armee) aus Gründen der

zeitlichen Verfügbarkeit an Grenzen stossen.

Nachteile

Den geschilderten Vorteilen stehen Nachteile gegenüber. Die Aufgebotsfristen sind relativ lang: Im Regelfall betragen sie drei Monate, im Katastrophenfall einen Monat. Zudem ist die Bereitschaft des Zivildienstes im Vergleich mit andern Institutionen der Not- oder Katastrophenhilfe gering: Der Zivildienst kann nicht kurzfristig aufgeboden werden, kann die Pflichtigen nicht im Voraus für den Katastropheneinsatz ausbilden, hat kein eigenes Material und keine eigenen Kader. Für Gruppeneinsätze müssen Führung und Infrastruktur jeweils neu organisiert werden.

Daher eignet sich der Zivildienst nicht zur Soforthilfe, sondern eher zu längerfristigen Aufräum- und Wiederherstellungsarbeiten. Nachteilig können auch die Kosten sein: Ein Zivildiensttag kostet für den Einsatzbetrieb je nach getroffener Lösung zwischen etwa 30 und 80 Franken.

Ausserordentliche Dienstleistungen

Wie die Angehörigen der Armee zu Aktiv- und Assistenzdienst können auch die zivildienstpflichtigen Personen zu zusätzlichen ausserordentlichen Dienstleistungen aufgeboden werden, die in ihrer Dauer nicht begrenzt sind.

Die Kantone können sie in Notlagen beim Bund anfordern. Einzelne rigide Vollzugsmodalitäten können für ausserordentliche Zivildienstleistungen abweichend geregelt werden: Es sind insbesondere kürzere Aufgebotsfristen und eine andere Verteilung der Einsatzkosten möglich.

Eine detaillierte Regelung der ausserordentlichen Zivildienstleistungen gibt es noch nicht. Sie kann erst erfolgen, wenn feststeht, welche Bedürfnisse der Zivildienst in Notlagen befriedigen muss.

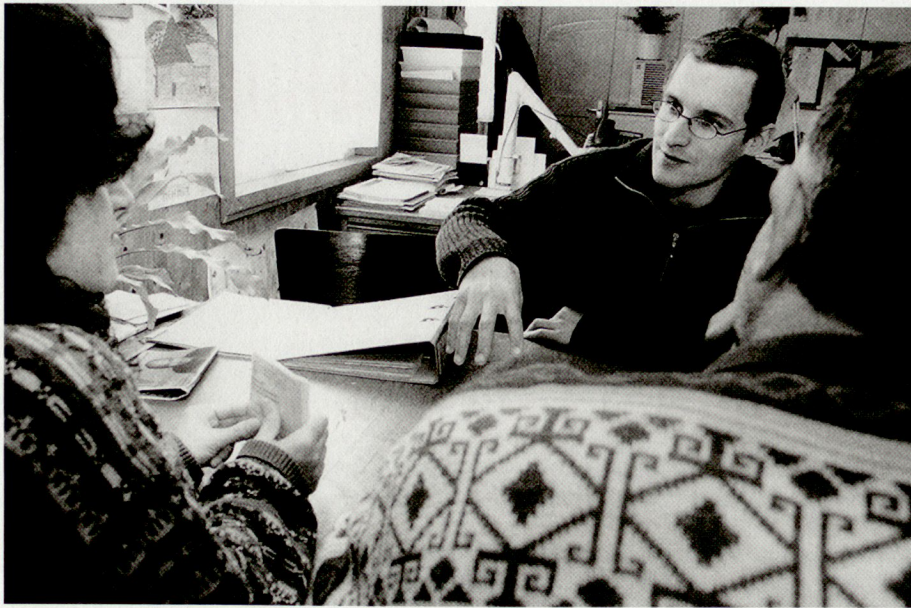
Erfahrungen mit Lawinaufräumarbeiten

Das Angebot vom März 1999, den Zivildienst in den betroffenen Bergkantonen zum Einsatz zu bringen, stiess auf eine sehr geringe Resonanz. Manchen Kantonen und Gemeinden war der Zivildienst zu wenig bekannt, und es fiel schwer, ihn vom Zivilschutz zu unterscheiden.

Zudem wirkten sich die oben genannten Nachteile aus: Eine Zivilschutzorganisation kann ausgebildete Equipen mit eigenen Kadern, Verantwortlichen für Unterkunft und Verpflegung sowie Material zur Verfügung stellen und die erforderlichen Arbeiten fachkundig mit hoher Autonomie erledigen.

Für den Zivildienst muss alles jedoch in jeder Gemeinde von Grund auf neu organisiert werden. Gemeinden, die von Lawinenschäden betroffen sind, haben dafür jedoch verständlicherweise keine Kapazitäten frei. Auch die Grundhaltung der zivildienstpflichtigen Personen erschwerte es, Gruppeneinsätze zu organisieren: Von den Einzeleinsätzen her waren sie es gewohnt, dass in der Festlegung der Einsatzdaten auf ihre individuellen Bedürfnisse Rücksicht genommen wurde. Nun konnten kaum grössere Gruppen gebildet werden, die über eine minimale Zeitdauer hinweg ohne personelle Fluktuationen auskamen.

All dies hatte zur Folge, dass bisher nur wenige zivildienstleistende Personen bei der Behebung von Lawinenschäden zum Einsatz kamen. Sie leisten ihre Dienste in der Regel als Ein-



Zivildienstleistender betreut Asylanten im Durchgangszentrum Bremgarten.
(Aufnahme: Reto Schlatter, Schaffhausen)

zelpersonen bei betroffenen Landwirten. Ihre Einsätze unterscheiden sich nicht wesentlich von andern Einsätzen in der Landwirtschaft.

Erfahrungen mit Einsätzen im Asylbereich

Die Mithilfe bei der Betreuung Asyl Suchender in Asylunterkünften von Kantonen und Gemeinden ist eine traditionelle Aufgabe des Zivildienstes. Seit dem Herbst 1998 wird sie speziell gefördert (durch Werbemassnahmen, Ausbildungsdienste, Ermöglichen der Ableistung des gesamten Zivildienstes an einem Stück). 15% der Zivildiensttage werden momentan im Asylbereich geleistet.

Mitte Juni 1999 erging zudem der Auftrag an den Zivildienst, ab Juli 1999 für zwei neue Notunterkünfte des Bundes das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen. Mit Hilfe einer neuen Verordnung, mit der wir vermeiden wollten, dass sich die negativen Erfahrungen im Zusammenhang mit den Lawinenaufräumarbeiten wiederholten, konnte der Auftrag erfüllt werden: Nach wenigen Tagen waren 31 zivildienstpflichtige Personen für diese Einsätze aufgeboden.

Ermöglicht wurde die Vorbereitung dieser Gruppeneinsätze durch folgende Massnahmen: Vorbereitung, Organisation und Finanzierung der Einsätze erfolgten nicht durch die

Einsatzbetriebe, sondern durch die Vollzugsstelle des Zivildienstes selbst, welche die Rolle des Einsatzbetriebes übernahm. Für die Führung der Unterkünfte waren erfahrene Vertreter schweizerischer Flüchtlingshilfswerke vorgesehen.

Die Dossiers der zivildienstpflichtigen Personen wurden konsequent bewirtschaftet und die «Selbstsuche» eingeschränkt. Für Beginn und Ende der Einsätze wurden Stichdaten festgelegt. Indem der Bundesrat die Situation im Asylbereich für den Zivildienst zum humanitären Katastrophenfall erklärte, war der Weg frei für kurze Aufgebotsfristen und eine flexible Handhabung der Einsatzdauer.

Die Entspannung der Lage im Asylbereich erlaubte es in der Folge, auf die Eröffnung der Notunterkünfte vorläufig zu verzichten. Der Zivildienst hat aber beweisen können, dass er seine Bereitschaft massiv steigern kann und in der Lage ist, die zivilen Behörden rasch auch mit Gruppen Zivildienstleistender zu unterstützen, ohne dass er zu Zwangsaufgeboten greifen muss.

Lehren

Die Erfahrungen mit den Lawineneinsätzen haben gezeigt, dass das Prinzip der «Selbstsuche» dem öffentlichen Interesse nicht immer gerecht wird und die Reaktionsfähigkeit des

Zivildienstes hemmt. Wo Nothilfe gefragt ist, muss der Zivildienst deshalb künftig straffer geführt werden. Er muss einfache Lösungen anbieten und hat im Asylbereich gezeigt, dass er dies kann. Kann er seine Leistungsfähigkeit in Notlagen unter Beweis stellen, so wird er auch zu einem anerkannten Mittel der neuen Sicherheitspolitik werden.

Der Zivildienst und seine Möglichkeiten müssen bei den Behörden aller Stufen besser bekannt werden. Spezielle Beachtung verdienen die Koordination mit Armee und Zivilschutz und die Einbindung des Zivildienstes in einen zeitverzugsloser Informationsfluss.

Das im Asylbereich gewählte Vorgehen werden wir infolge der damit gemachten positiven Erfahrungen künftig generell in der Nothilfe und soweit sinnvoll auch in weiteren Schwerpunktgebieten des Zivildienstes anwenden. Es wird auch Einfluss auf die detaillierte Ausgestaltung der Regeln für die ausserordentlichen Zivildiensteinsätze haben.

Die Situation im Asylbereich hat zudem gezeigt, dass auch der Bund das Bedürfnis haben kann, den Zivildienst für eigene Aufgaben einzusetzen, vor allem wenn die Kräfte der Armee bereits anderweitig stark engagiert sind. Ausserordentliche Zivildiensteinsätze zugunsten des Bundes sieht das Zivildienstgesetz noch nicht vor. Es wird in diesem Punkt zu ergänzen sein.



Dr. iur. Samuel Werenfels ist Leiter Zivildienst der dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement angegliederten Vollzugsstelle für den Zivildienst in Thun. Militärisch ist Hauptmann Werenfels im Stab einer Panzerhaubitzeabteilung eingeteilt. ■